

## Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 30

# Versuch – Unmittelbares Ansetzen

### I. Die zeitlichen Stufen der Deliktsverwirklichung

1. **Das Entschlusstadium:** Zeitpunkt, zu dem der Täter den nach außen nicht erkennbaren Entschluss fasst, eine bestimmte Straftat begehen zu wollen; dieser bloße Tatentschluss ist straflos.
2. **Das Vorbereitungsstadium:** Zeitpunkt, zu dem der Täter nach außen erkennbare Handlungen vornimmt, die der Vorbereitung einer Straftat dienen, ohne dass jedoch eine Rechtsgutsgefährdung unmittelbar bevorsteht; diese Vorbereitungshandlungen sind, soweit nicht gesetzlich etwas anderes normiert ist, ebenfalls straflos (vgl. aber: §§ 30 II, 83, 149, 234a III StGB).
3. **Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung:**
  - a) **Definition:** Zeitpunkt, zu dem der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überschreitet und objektiv eine Rechtsgutsgefährdung oder -verletzung unmittelbar bevorsteht. Dies wird dann vorliegen, wenn der Täter eine Handlung vornimmt, die in ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung führen soll oder im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr steht.
  - b) **Fallgruppen:** Beim beendeten Versuch wird ein unmittelbares Ansetzen nur in Ausnahmefällen ausscheiden, wenn der Täter den Geschehensablauf noch vollständig beherrscht. Beim unbeendeten mehraktigen Versuch wird regelmäßig mit dem unmittelbaren Ansetzen zur Verwirklichung des ersten Tatbestandsmerkmals zum gesamten Delikt angesetzt; ansonsten muss eine Einzelfallbeurteilung stattfinden.
  - c) **Rechtsfolge:** Der Täter tritt hierdurch ins Versuchsstadium ein; der Versuch ist in den Fällen des § 23 I StGB oder bei Unternehmensdelikten (vgl. § 11 I Nr. 6 StGB) strafbar.
4. **Die Vollendung des Delikts:** Zeitpunkt, zu dem der gesetzliche Tatbestand formell verwirklicht wurde. Hier verläuft die Trennlinie von Versuch und Vollendung; nach Vollendung ist kein Rücktritt nach § 24 StGB mehr möglich (sondern nur noch, sofern gesetzlich besonders angeordnet, tätige Reue).
5. **Die Beendigung des Delikts:** Zeitpunkt, zu dem die Rechtsgutsverletzung auch materiell abgeschlossen ist, zu dem also, bildlich gesprochen, „die Beute gesichert ist“. Zwischen Vollendung und Beendigung sind sowohl Beihilfe (str.) als auch Begünstigung möglich; nach der Beendigung nur noch Begünstigung.

### II. Sonderformen:

1. **Unmittelbares Ansetzen zu einer Qualifikation:** Die Erfüllung eines Merkmals eines Qualifikationstatbestandes bzw. Regelbeispiels bedeutet immer dann zugleich ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung des Grundtatbestandes, wenn dieser nach dem Vorstellungsbild des Täters in unmittelbarem Anschluss verwirklicht werden soll.
2. **Unmittelbares Ansetzen beim Unterlassungsdelikt** (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 2):
  - a) **Theorie des letztmöglichen Eingriffs:** Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung liegt (erst) in dem Zeitpunkt vor, in dem der Garant die nach seiner Vorstellung letzte Rettungsmöglichkeit verstreichen lässt.
  - b) **Theorie des erstmöglichen Eingriffs:** Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung liegt bereits in dem Zeitpunkt vor, in dem der Garant die nach seiner Vorstellung erste Rettungsmöglichkeit verstreichen lässt.
  - c) **Theorie der unmittelbaren Rechtsgutsgefährdung (h.M.):** Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung liegt in dem Zeitpunkt vor, in dem der Garant nach seiner Vorstellung **aa)** entweder durch weitere Verzögerung der Rettungshandlung eine unmittelbare Gefahr für das Rechtsgut schafft oder **bb)** den Kausalverlauf aus der Hand gibt.
3. **Unmittelbares Ansetzen beim Mittäter** (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 6):
  - a) **Gesamtlösung (weite Auslegung) – teilweise BGH:** Der Versuch beginnt für alle Mittäter, wenn ein Mittäter in Vollzug des gemeinsamen Tatplanes zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt. Ein Ansetzen des vermeintlichen Mittäters reicht aus.
  - b) **Gesamtlösung (enge Auslegung) – teilweise BGH; h.M.:** Der Versuch beginnt für alle Mittäter, wenn ein Mittäter in Vollzug des gemeinsamen Tatplanes zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt. Ein Ansetzen des vermeintlichen Mittäters reicht nicht aus.
  - c) **Strenge Einzellösung:** Der Versuch beginnt für jeden Mittäter getrennt danach, wann er zur Verwirklichung seines die Mittäterschaft begründenden Tatbeitrags unmittelbar ansetzt.
  - d) **Modifizierte Einzellösung:** Der Versuch beginnt für jeden Mittäter getrennt danach, wann er zur Verwirklichung seines die Mittäterschaft begründenden Tatbeitrags unmittelbar ansetzt. Allerdings muss die Gesamthandlung aller Mittäter bereits das Versuchsstadium erreicht haben, damit nicht lediglich straflose Vorbereitungshandlungen erfasst werden.
4. **Unmittelbares Ansetzen beim mittelbaren Täter** (vgl. hierzu Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 1):
  - a) **Akzessorietätstheorie:** Das Versuchsstadium beginnt auch für den mittelbaren Täter erst in dem Moment, in dem der Tatmittler unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.
  - b) **Einwirkungstheorie:** Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter, wenn er auf den Tatmittler einzuwirken beginnt.
  - c) **Differenzierte Theorie:** Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter in den Fällen, in denen der Tatmittler gutgläubig ist, bereits mit dem Einwirken auf den Tatmittler, in den Fällen, in denen dieser bösgläubig ist, erst in dem Zeitpunkt, zu dem der Tatmittler unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.
  - d) **Rechtsgutsgefährdungstheorie (h.M.):** Das Versuchsstadium beginnt für den mittelbaren Täter dann, wenn er mit seiner Einwirkung auf den Tatmittler das Rechtsgut unmittelbar gefährdet oder das Geschehen aus der Hand gibt und ohne weitere Einflussmöglichkeiten auf den Tatmittler überträgt.

**Literatur/Lehrbücher:** *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, § 22 IV; *Eisele/Heinrich*, Kap. 18; *Heinrich*, § 23; *Kühl*, § 15 II 2; *Rengier*, §§ 34 IV, 36; *Wessels/Beulke/Satzger*, § 17 IV.

**Literatur/Aufsätze:** *Berz*, Grundlagen des Versuchsbeginns, JURA 1984, 511; *Bosch*, Unmittelbares Ansetzen zum Versuch, JURA 2011, 909; *Dornis*, Der Versuchsbeginn in Selbstschädigungsfällen, JURA 2001, 664; *Engländer*, Der Versuchsbeginn bei der Elektrofalle, JuS 2003, 330; *Exner*, Versuch und Rücktritt vom Versuch eines Unterlassungsdelikts, JURA 2010, 276; *Herzberg*, Der Anfang des Versuchs bei mittelbarer Täterschaft, JuS 1985, 1; *Hoffmann*, Über das unmittelbare Ansetzen während zeitlich gestreckter Handlungsabläufe, JA 2016, 194; *Krack*, Jetzt geht's los – typische Klausurfehler im Rahmen der Versuchsprüfung, JA 2015, 905; *Kretschmer*, Unmittelbares Ansetzen (§ 22 StGB) bei mittelbarer Täterschaft, JA 2020, 583; *Kühl*, Grundfälle zu Vorbereitung, Versuch, Vollendung und Beendigung, JuS 1980, 506, 650, 811; JuS 1982, 110, 189; *Mitsch*, Die Beendigung als ungeschriebenes Merkmal der Straftat, JA 2007, 407; *Putzke*, Der strafbare Versuch, JuS 2009, 985; *Putzke*, Der strafbare Versuch, JuS 2009, 985; *Reichenbach*, Über den Versuch des Regelbeispiels, JURA 2004, 260; *Rönnau*, Grundwissen – Strafrecht: Versuchsbeginn, JuS 2013, 879; *ders.*, Grundwissen – Strafrecht: Versuchsbeginn bei Mittäterschaft, mittelbarer Täterschaft und unechten Unterlassungsdelikten, JuS 2014, 109; *Rönnau/Wegner*, Grundwissen – Strafrecht: Tatbeendigung, JuS 2019, 970; *Roxin*, Tatentschluss und Anfang der Ausführung beim Versuch, JuS 1979, 1; *Sonnen/Hansen-Siedler*, Die Abgrenzung des Versuchs von Vorbereitung und Vollendung, JA 1988, 17.

**Literatur/Fälle:** *Rackow*, E-mail für die B, JA 2003, 218; *Rosenau/Klöhn*, Der Apotheker, der Dieb und der Bayerwald Bäurwurz: Einbruch mit fast tödlichem Ausgang, JURA 2000, 427; *R. Schröder*, Knacken Sie den Moneten-Bunker, JURA 2023, 356.

**Rechtsprechung:** **BGHSt 3, 297** – Begleiter (unmittelbares Ansetzen zum Raub); **BGHSt 4, 270** – Bestandslisten (unmittelbares Ansetzen beim mittelbaren Täter); **BGHSt 22, 80** – Lenkradschloss (Beginn der Ausführungshandlung); **BGHSt 26, 201** – Tankstelle (Abgrenzung von Vorbereitungshandlung und Versuch); **BGHSt 30, 363** – Salzsäure (unmittelbares Ansetzen des mittelbaren Täters); **BGHSt 33, 370** – Butzenscheiben (unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung eines Regelbeispiels); **BGHSt 36, 249** – Haschischschmuggel (unmittelbares Ansetzen bei der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln); **BGHSt 39, 236** – Scheintäter (unmittelbares Ansetzen bei vermeintlicher Mittäterschaft); **BGHSt 40, 299** – Münzhändler (unmittelbares Ansetzen bei vermeintlicher Mittäterschaft); **BGHSt 43, 177** – Giftfalle (unmittelbares Ansetzen bei notwendiger Mitwirkung des Opfers); **BGH NJW 1952, 514** – Pfeffertüte (unmittelbares Ansetzen).